OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652482/7/MS**

Datum: **Linz, 1. September 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A B H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Juli 2022, GZ: BHSDVerk-2022-368239/29-Scg, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiederausfolgung des Führerscheins

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Juli 2022, GZ: BHSDVerk-2022-368239/29-Scg, wurde der Antrag des A B H (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 9. Mai 2022 auf Wiederausfolgung des Führerscheins im Sinn des § 28 FSG 1997 im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung zu GZ: BHSDVerk-2022-368239 abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Anordnungen des Bescheides der belangten Behörde vom 28. April 2022, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. Juni 2022, seien bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht erfüllt worden, wodurch die Entziehungsdauer nicht geendet habe, sondern die Entziehung der Lenkberechtigung nach wie vor aufrecht sei, wodurch der bei der belangten Behörde gestellte Antrag gemäß § 28 Abs. 1 FSG 1997 abzuweisen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 20. Juli 2022 zugestellt worden ist, richtet sich die am selben Tag verfasste und am 27. Juli 2022 mittels E-Mail eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid der belangten Behörde vom 20. Juli 2022 dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Wiederausfolgung seines vorläufig abgenommenen Führerscheins stattgegeben wird. Weiters wurde um möglichst zeitnahe Entscheidung ersucht.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Die Behörde legt den sechsten Satz des § 24 Abs.3 FSG unrichtig aus und entfernt sich dabei vom Gesetzeswortlaut.

Nach dessen erstem Fall endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung, wenn diese innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt wurde.

Im Mandatsbescheid vom 24.03. ordnet die Bezirkshauptmannschaft in Punkt IV. die Beibringung einer verkehrspsychologischen, einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme, eines Haaranalysebefundes sowie eines amtsärztlichen Gutachtens an.
Der Vorstellungsbescheid hat diese Anordnungen in Form der Abweisung des Rechtsmittels unverändert übernommen.

Das LVwG Oö. hat im Erkenntnis vom 01.07.2022, LVwG-652416/8/JP, meine Beschwerde dagegen mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Vorschreibung der Beibringung eines Haaranalysebefundes zu entfallen hat, weswegen derzeit die Anordnung der Beibringung der verkehrspsychologischen und der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme sowie des amtsärztlichen Gutachtens dem Rechtsbestand angehört.

Am 18.07.2022 habe ich gegen dieses LVwG-Erkenntnis ao. Revision an den Verwaltungsgerichtshof, verbunden mit dem Antrag, ihr die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, eingebracht; seither sind erst neun Tage vergangen und liegt eine Entscheidung des LVwG Oö. bzw. des VwGH hierüber noch nicht vor.

Da das LVwG-Erkenntnis vom 01.07.2022 den Bescheidspruch durch Abweisung der Beschwerde unverändert übernimmt, gibt es für die gesamte Dauer des Entzugs- und Anordnungsverfahrens zwischen Zustellung des Mandatsbescheides vom 24.03. und heute keine Frist zur Beibringung der verkehrspsychologischen sowie fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme und des amtsärztlichen Gutachtens, weswegen eine solche auch nicht ungenutzt ablaufen bzw. versäumt werden konnte.

Wenn die Behörde im vorletzten Absatz auf Seite 3 ihres Bescheides ausführt, dass es eben einer gesonderten Anführung im Bescheidspruch nicht bedarf, so bezieht sich das auf den Ausspruch des Nichtendens der Entziehungsdauer, zumal sich diese Rechtsfolge schon aus dem Gesetz ergibt.

Davon zu unterscheiden ist aber das vom Gesetz verlangte Setzen einer (im Sinne der zwingenden Bestimmung des § 59 Abs.2 AVG angemessenen) Frist durch die Verkehrsbehörde zur Beibringung der Stellungnahmen und des Gutachtens im Sinne der Sätze 1 bis 5 des § 24 Abs.3 FSG, also betreffend Nachschulung, amtsärztliches Gutachten sowie fachärztliche und verkehrspsychologische Stellungnahme.

Wenn die Bezirkshauptmannschaft Schärding im nächsten Absatz ihrer Entscheidung auf das Erkenntnis des VwGH vom 24.02.2022, Ra 2021/11/0001, hinweist, so genügt ein Blick auf deren Rz. 1, wonach die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn - im Gegensatz zum vorliegenden Fall - eine Frist zur Befolgung dieser Anordnungen gesetzt hat, nämlich bis zum Ende der Entziehungsdauer.

Da die Gesetzesauslegung der belangten Behörde in unzulässiger Weise vom Normenwortlaut abweicht und im vorliegenden Fall - was in der ao. Revision vom 18.07.2022 ebenfalls releviert wurde - keine Frist zur Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens und der Stellungnahme gesetzt wurde, konnte eine solche nicht versäumt werden,...."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Mit Eingabe vom 23. August 2022 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung, welche mit Ladung vom 4. August 2022 für Donnerstag, den 29. September 2022 anberaumt worden war, verzichtet wird.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. März 2022 wurde dem Beschwerdeführer infolge der Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO (Lenken in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand) die Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats (vom 4. März 2022 bis einschließlich 4. April 2022) entzogen, begleitende Maßnahmen (verkehrspsychologische Untersuchung, Vorlage einer Facharztstellungnahme aus dem Bereich der Psychiatrie, Vorlage einer Haaranalyse, amtsärztliches Gutachten) sowie die Absolvierung eines Verkehrscoachings innerhalb von vier Monaten ab Bescheidzustellung vorgeschrieben.

Für die Erfüllung der begleitenden Maßnahmen wurde keine Frist vorgeschrieben, in der Begründung des Bescheides darauf hingewiesen, dass sich die Entziehungszeit automatisch bis zu der im Spruch angeführten Anordnungen (amtsärztliches Gutachten etc.) verlängert und der Führerschein nach Ablauf der Entzugsdauer nur ausgefolgt werden darf, wenn die Anordnungen (ausgenommen die Anordnung des Verkehrscoachings) befolgt wurden bzw. positive Ergebnisse vorliegen.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. April 2022 keine Folge gegeben und der Mandatsbescheid vom 24. März 2022 vollinhaltlich bestätigt. Mit gleichem Bescheid wurde einer gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 30. Juni 2022/ 1. Juli 2022, GZ: LVwG-652416/7/JP/MSt / LVwG-652416/8/JP/MSt, die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Vorschreibung der Beibringung eines Haaranalysebefundes zu entfallen hat.

Im Mai 2022 legte der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Untersuchung vor.

Am 9. Mai 2022 beantragte der Beschwerdeführer die Wiederausfolgung seines Führerscheins, was er im Wesentlichen damit begründete, dass von der belangten Behörde für die Absolvierung der begleitenden Maßnahmen keine Frist gesetzt worden sei, womit diese habe nicht ablaufen können und führe dieser Umstand nicht zu einer Verlängerung der Entziehung der Lenkberechtigung, wobei es bei diesen begleitenden Maßnahmen ohnehin nicht um die Verkehrszuverlässigkeit gehe, sondern um die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz, zumal die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nach ständiger Judikatur ein Teil der gesundheitlichen Eignung sei.

Mit dem verfahrensggst. Bescheid wurde der Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins abgewiesen.

Ergänzend legte der Beschwerdeführer eine Bestätigung über die Absolvierung der ihm auferlegten Nachschulung vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 1 FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme

aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine längere Frist als die Entzugsdauer nicht festgelegt werden, da die Folge der automatischen Verlängerung nur bei aufrechter Entzugsdauer greifen kann (VwGH 24.2.2022, Ra 2021/11/0001).

§ 24 Abs. 3 FSG normiert, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung endet, wenn eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt wird oder die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht wurden oder die Mitarbeit bei Absolvierung der

begleitenden Maßnahme unterlassen wurde. Eine ausdrückliche, die Behörde treffende Verpflichtung hierfür eine Frist festzusetzen, kann dem Wortlaut der Bestimmung nicht entnommen werden. Der Passus „festgesetzte Frist" ist vielmehr dahingehend zu interpretieren, als die Frist für die Vorlage jedenfalls mit dem Ende der festgesetzten Entzugsdauer beendet ist, da im Sinn obiger Judikatur die Folge der automatischen Verlängerung der Entzugsdauer greifen kann. Als Beginn der Leistungsfrist kann logischerweise nur die Zustellung des Bescheides, mit dem dem Beschwerdeführer die begleitenden Maßnahmen vorgeschrieben wurden, in Betracht kommen.

Dem Beschwerdeführer wurde aufgetragen als begleitende Maßnahmen eine verkehrspsychologische Untersuchung, eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten beizubringen und binnen vier Monaten ein Verkehrscoaching zu absolvieren.

Bislang hat sich der Beschwerdeführer einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterzogen und ein Verkehrscoaching absolviert. Eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich der Psychiatrie hat der Beschwerdeführer ebenso wenig vorgelegt als eine amtsärztliche Untersuchung.

Da der Beschwerdeführer seiner ihm bescheidmäßig auferlegten Verpflichtung bislang nicht zur Gänze nachgekommen ist, verlängert sich somit ex lege die Entzugsdauer bis zur Vorlage der noch nicht beigebrachten begleitenden Maßnahmen, womit im Ergebnis der Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß